



## Technische Weisung

über die

### **Tierschutz-Grundkontrollen in Tierhaltungen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Equiden, Lamas / Alpakas, Kaninchen und / oder Geflügel**

vom 25. November 2013

ergänzt und redaktionell angepasst am

- 25.09.2014
- 21.12.2015
- 15.11.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1 Rechtlicher Bezug</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2 Zielsetzung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.3 Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>1.4 Kontrollinhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>1.5 Dokumentation</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1 Kontrollmodalitäten</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2 Kontrollbericht</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3 Schwerpunktprogramm</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Inkrafttreten</b> .....	<b>6</b>
<b>Anhang 1</b> .....	<b>7</b>
<b>Tierkategorien und Kontrollpunkte</b> .....	<b>7</b>
<b>Anhang 1.1 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Rinder, inklusive Wasserbüffel und Yaks</b>	<b>8</b>
<b>Anhang 1.2 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Schweine</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang 1.3 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Legehennen</b> .....	<b>10</b>
<b>Anhang 1.4 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Mastgeflügel</b> .....	<b>11</b>
<b>Anhang 1.5 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Schafe</b> .....	<b>12</b>
<b>Anhang 1.6 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Ziegen</b> .....	<b>13</b>
<b>Anhang 1.7 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Pferde</b> .....	<b>14</b>
<b>Anhang 1.8 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Kaninchen</b> .....	<b>15</b>
<b>Anhang 1.9 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Lamas und Alpakas</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang 2</b> .....	<b>17</b>
<b>Inhalt Kontrollbericht</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang 3 Schwerpunktprogramm</b> .....	<b>18</b>

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Rechtlicher Bezug

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt diese Technischen Weisungen (TW) gestützt auf Artikel 209 und 213 TSchV<sup>1</sup> sowie auf Art. 1 und 3 VKKL<sup>2</sup>.

### 1.2 Zielsetzung

Die TW legen die Kontrollmodalitäten für Tierschutz-Grundkontrollen fest und gewährleisten einen einheitlichen Vollzug derselben. Zusätzlich können periodisch Kontrollpunkte für gezielt gebündelte Kontrollen als Schwerpunkteprogramm festgelegt werden.

### 1.3 Geltungsbereich

Die TW gelten für Tierschutz-Grundkontrollen in allen Tierhaltungen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden, Lamas / Alpakas, Kaninchen und / oder Geflügel.

### 1.4 Kontrollinhalt

Die Kontrollen beinhalten die Überprüfung der für die einzelnen Tierarten in den Technischen Weisungen über den *Baulichen und Qualitativen Tierschutz* (Tierschutz-Kontrollhandbücher) beschriebenen gesetzlichen Mindestanforderungen.

Die Tierarten, Tierkategorien und die Kontrollpunkte sind in **Anhang 1** dieser TW aufgeführt, womit die Grundlage für die Kontrollberichtsvorlagen gegeben ist.

### 1.5 Dokumentation

Die einheitliche und vollständige Kontrolldokumentation macht den Kontrollumfang ersichtlich und ermöglicht die Weiterverwendung der erhobenen Daten bei späteren Kontrollen und für weitere Zwecke. Damit können die Befunde direkt mit früheren Kontrollen abgeglichen werden und die Ergebnisse werden nachvollziehbar.

Die Kontrollergebnisse müssen zeitgerecht und umfassend gemäss Benutzerhandbuch in Acontrol verfügbar sein.

Die Kontrolldokumentation umfasst die Angaben im Kontrollbericht. Sie macht ersichtlich, was an einem bestimmten Datum kontrolliert wurde und was nicht. Sind einzelne Kontrollpunkte nicht überprüft worden, müssen sie als „*nicht kontrolliert*“ gekennzeichnet sein.

Für jeden Kontrollpunkt wird angegeben, ob die Mindestanforderungen erfüllt oder nicht erfüllt sind. Sind die Mindestanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbücher nicht erfüllt, müssen die Abweichungen unter den Bemerkungen stichwortartig beschrieben sein.

Wesentliche Mängel sind möglichst fotografisch zu dokumentieren.

---

<sup>1</sup> SR 455.1 Tierschutzverordnung

<sup>2</sup> SR 910.15 Kontrollkoordinationsverordnung

## **2. Besondere Bestimmungen**

### **2.1 Kontrollmodalitäten**

#### **2.1.1 Kontrolljahr und saisonale Verteilung der Kontrollen**

Das Kontrolljahr entspricht dem Kalenderjahr.

Grundsätzlich sind mindestens 50% der Kontrollen zwischen Oktober und März und mindestens 10% zwischen Anfang April und Ende September durchzuführen. Die Planung der Kontrollen ist so vorzunehmen, dass die Ziele des jeweiligen Schwerpunktprogramms erfüllt werden können.

#### **2.1.2 Unangemeldete Kontrollen**

Als unangemeldet gilt eine Kontrolle, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter ohne vorherigen Kontakt unmittelbar vor dem Kontrollgang am Betriebsstandort aufgesucht wird.

Der Anteil unangemeldeter Kontrollen beträgt gemäss Art. 3 VKKL mindestens 10%.

Die unangemeldeten Kontrollen sind gleichmässig über alle Tierhaltungen zu verteilen.

Wird die Kontrolle verweigert oder wiederholt verhindert, ist das weitere Vorgehen mit der kantonalen Tierschutzfachstelle abzusprechen.

Führt eine private Kontrollorganisation die Kontrolle durch, ist das Zutrittsrecht im Rahmen des Leistungsauftrages zu regeln.

#### **2.1.3 Kontrolltiefe**

##### **A. Bauliche Aspekte**

Sind bestehende Haltungseinheiten in den baulichen Aspekten anlässlich früherer Kontrollen überprüft worden und ist die Beurteilung dokumentiert, so müssen dieselben Aspekte nicht erneut kontrolliert werden. Nach erfolgten Anpassungen, sind die veränderten Anteile neu zu kontrollieren.

Entstehen bei einer späteren Stallbegehung Zweifel an der Richtigkeit der dokumentierten baulichen Aspekte aus früheren Kontrollen, sind die entsprechenden Anteile des Haltungssystems nachzumessen.

##### **B. Qualitative Aspekte**

Die qualitativen Aspekte müssen bei jeder Kontrolle wie folgt erhoben werden.

Visuell sind zu überprüfen:

- der Zustand aller Tiere der kontrollierten Kategorie;
- die Einrichtungen und der Zustand jeder Haltungseinheit, sowie aller Bereiche, in denen sich Tiere zeitweilig aufhalten.

Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Elemente der Haltungseinheiten ist stichprobenweise zu prüfen.

Die Einhaltung der Dokumentierungsvorgaben ist anhand der jeweiligen Aufzeichnungen zu kontrollieren. Dabei sind mündliche Angaben der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Plausibilisierungszwecken zu berücksichtigen.

Sind nicht alle Tiere der jeweiligen Kategorie für die visuelle Kontrolle verfügbar (z.B. entlegene Weide), ist die entsprechende Anzahl dieser Tiere als „*nicht kontrolliert*“ zu dokumentieren.

### 2.1.4 Mängelbeurteilung, Dringlichkeitsgrade

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe *Baulicher Tierschutz* und *Qualitativer Tierschutz* zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend.

Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „*geringfügiger Mangel*“, „*wesentlicher Mangel*“ und „*schwerwiegender Mangel*“ eingeteilt.

Geringfügiger Mangel = **nicht dringend**

Geringfügige Mängel sind gemäss ISLV<sup>3</sup> innerhalb von 7 Tagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen.

Wesentlicher Mangel = **dringend**

Wesentliche Mängel sind gemäss Weisungen zum System Acontrol<sup>4</sup> innerhalb von 5 Tagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen.

Schwerwiegender Mangel = **sehr dringend**

Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind gemäss Weisungen zum System Acontrol innerhalb von 5 Tagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen.

## 2.2 Kontrollbericht

### 2.2.1 Inhalt und Form des Kontrollberichtes

Der schriftliche Bericht enthält mindestens die in **Anhang 2** festgelegten Angaben. Er kann mit weiteren Informationen ergänzt werden (z.B. Fotos oder andere, für den Vollzug der DZV notwendige Angaben).

Der Bericht ist nur dann vollständig, wenn alle für eine bestimmte Tierkategorie vorgesehenen Kontrollfelder korrekt ausgefüllt sind.

Die Datenerhebung und -dokumentation in elektronischer Form ist möglich.

<sup>3</sup> SR 919.117.71 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

<sup>4</sup> Weisungen des BLW und BLV zum System Acontrol vom 14.02.2011

### 2.2.2 Mitteilung der Kontrollergebnisse und Dokumentation

Das Ergebnis der Kontrolle wird der Tierhalterin oder dem Tierhalter unmittelbar nach der Kontrolle mündlich eröffnet und sie oder er erhält den Kontrollbericht in Kopie ausgehändigt.

Der Kontrollbericht muss von der Tierhalterin oder vom Tierhalter und von der Kontrollperson unterzeichnet werden. Die Tierhalterin oder der Tierhalter kann zum Kontrollbericht Stellung nehmen.

Bei einer elektronischen Erfassung ist eine elektronische Unterschrift möglich. Die Kontrollorganisationen sorgen für die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen oder eine gleichwertige schriftliche Bestätigung.

Weigert sich die Tierhalterin oder der Tierhalter, den Bericht zu unterzeichnen, wird dies von der Kontrollperson auf dem Bericht vermerkt und der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle unmittelbar schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

## 2.3 Schwerpunktprogramm

Das BLV kann in Absprache mit den kantonalen Tierschutzfachstellen in einem Schwerpunktprogramm die Kontrollpunkte festlegen, die im Verlauf des Kontrolljahres vertieft zu überprüfen sind.

Das Schwerpunktprogramm für ein Kontrolljahr kann jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres in einem **Anhang 3** der vorliegenden Technischen Weisungen festgelegt werden. Ein Schwerpunktprogramm kann über mehrere Jahre laufen.

Die Kantone können in maximal 20% der Kontrollen von den Vorgaben des Schwerpunktprogramms abweichen.

## 3. Inkrafttreten

Die angepasste Technische Weisung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, den 26.11.2018

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

## **Anhang 1**

### ***Tierkategorien und Kontrollpunkte***

- 1.1 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Rinder, inkl. Wasserbüffel und Yaks
- 1.2 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Schweine
- 1.3 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Legehennen
- 1.4 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Mastgeflügel
- 1.5 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Schafe
- 1.6 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Ziegen
- 1.7 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Equiden
- 1.8 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Kaninchen
- 1.9 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Lamas und Alpakas

## **Anhang 1.1      Baulicher und Qualitativer Tierschutz Rinder, inklusive Wasserbüffel und Yaks**

### **A. Tierkategorien Rinder**

- Kühe und hochträchtige Erstkalbende
- Jungtiere
- Zuchtstiere
- Kälber

### **B. Kontrollpunkte Rinder**

#### **Baulicher Tierschutz**

1. Gruppenhaltung in Laufställen
  - 1.1. Abmessungen in Laufställen
  - 1.2. Abkalbebucht
  - 1.3. Masse von Liegeboxen
  - 1.4. Laufgänge in Liegeboxenlaufställen
2. Einzelhaltung von Kälbern
  - 2.1. Haltung in Einzelboxen
  - 2.2. Haltung in Kälberhütten (Iglus)
3. Anbindehaltung von Rindern
  - 3.1. Anbindehaltung von Kühen und hochträchtigen Erstkalbenden
  - 3.2. Anbindehaltung von übrigen Rindern
4. Perforierte Böden
5. Sicherstellung der Frischluftzufuhr
6. Abmessung von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien

#### **Qualitativer Tierschutz**

7. Belegung der Stallungen
8. Liegebereich
  - 8.1. Kälber auf Einstreu
  - 8.2. Eingestreute Liegefläche für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere
  - 8.3. Liegefläche für übrige Rinder
9. Einzelhaltung und Anbindehaltung von Kälbern, Yaks und Wasserbüffeln
10. Anbindevorrichtungen
11. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
  - 11.1. Korrekter Einsatz des Kuhtrainers
  - 11.2. Sonstige Steuervorrichtungen
12. Trittsicherheit der Stallböden
13. Beleuchtung
14. Luftqualität im Stall
15. Lärm
16. Versorgung mit Wasser
17. Raufutter für Kälber
18. Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder
19. Kalbende Tiere
20. Dauernde Haltung im Freien
21. Eingriffe am Tier
22. Verletzungen
23. Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks
24. Tierpflege
25. Ausbildung



## Anhang 1.2 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Schweine

### A. Tierkategorien Schweine

- Galtsauen
- Säugende Sauen, Saugferkel
- Zuchteber
- Abgesetzte Ferkel
- Mastschweine, Remonten

### B. Kontrollpunkte Schweine

#### Baulicher Tierschutz

1. Gruppenhaltung von Schweinen
  - 1.1. Grösse der Buchten
  - 1.2. Fressplätze
  - 1.3. Grösse der Fresstände und Fressliegebuchten
  - 1.4. Anzahl Tränken
2. Einzelaufstallung von Galtsauen
3. Abferkelbuchten
4. Eberbuchten
5. Böden
  - 5.1. Anteil perforierte Böden
  - 5.2. Perforationsanteil im Liegebereich
  - 5.3. Spaltenweite, Lochgrössen und Spaltenweite für den Mistabwurf
6. Sicherstellung der Frischluftzufuhr

#### Qualitativer Tierschutz

7. Belegung der Buchten
8. Einzelhaltung
  - 8.1. Geschlossene Kastenstände während der Deckzeit
  - 8.2. Geschlossene Kastenstände während der Geburtsphase
  - 8.3. Einzelhaltung von Ebern und Mastschweinen
9. Trittsicherheit der Stallböden
10. Beleuchtung
11. Stalltemperatur
  - 11.1. Schutz vor Hitze
  - 11.2. Schutz vor Kälte
12. Luftqualität im Stall
13. Lärm
14. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
15. Versorgung mit Wasser
16. Futter mit hohem Rohfasergehalt
17. Beschäftigung und Einstreu
  - 17.1. Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten
  - 17.2. Beschäftigung der Schweine
18. Dauernde Haltung im Freien
19. Eingriffe am Tier
20. Verletzungen
21. Tierpflege
22. Ausbildung

## Anhang 1.3 Baulicher und Qualitativer Tierschutz Legehennen

### A. Tierkategorien Legehennen

- Legehennen / Elterntiere ab Legebeginn
- Jungtiere ab 11. Alterswoche
- Küken bis 10. Alterswoche

### B. Kontrollpunkte Legehennen

#### Baulicher Tierschutz

1. Fütterungen und Tränken
  - 1.1. Futterlängströge
  - 1.2. Futterrundtröge
  - 1.3. Längstränken
  - 1.4. Rundtränken
  - 1.5. Nippeltränken
  - 1.6. Cuptränken
2. Sitzstangen
3. Böden
  - 3.1. Begehbare Fläche
  - 3.2. Draht- und Kunststoffgitterböden
  - 3.3. Lattenrostböden
  - 3.4. Eingestreuter Boden
4. Nester
  - 4.1. Einzelnester
  - 4.2. Gruppennester
5. Sicherstellung der Frischluftzufuhr

#### Qualitativer Tierschutz

6. Besatzdichten
7. Einstreu
8. Beleuchtung
9. Luftqualität im Stall
10. Lärm
11. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
12. Eingriffe am Tier
13. Verletzungen
14. Tierpflege
15. Ausbildung

## **Anhang 1.4      Baulicher und Qualitativer Tierschutz Mastgeflügel**

### **A. Tierkategorien Mastgeflügel**

- Mastpoulets
- Masttruten

### **B. Kontrollpunkte Mastgeflügel**

#### **Baulicher Tierschutz**

1. Fütterungen und Tränken
2. Sicherstellung der Frischluftzufuhr

#### **Qualitativer Tierschutz**

3. Besatzdichten
4. Einstreu
5. Beleuchtung
6. Luftqualität im Stall
7. Lärm
8. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
9. Eingriffe am Tier
10. Verletzungen
11. Tierpflege
12. Ausbildung

## Anhang 1.5      Baulicher und Qualitativer Tierschutz Schafe

### A. Tierkategorien Schafe

- Lämmer
- Mastlämmer und Jungtiere
- Mutterschafe ohne Lämmer
- Mutterschafe mit Lämmern
- Widder

### B. Kontrollpunkte Schafe

#### Baulicher Tierschutz

1. Gruppenhaltung von Schafen
2. Einzelhaltung von Schafen
3. Anbindehaltung von Schafen
4. Perforierte Böden
5. Sicherstellung der Frischluftzufuhr
6. Abmessung von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien

#### Qualitativer Tierschutz

7. Belegung der Stallungen
8. Liegebereich
9. Einzelhaltung
10. Trittsicherheit der Stallböden
11. Beleuchtung
12. Luftqualität im Stall
13. Lärm
14. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
15. Versorgung mit Wasser
16. Raufutter für Lämmer
17. Bewegung für angebunden gehaltene Schafe
18. Dauernde Haltung im Freien
19. Eingriffe am Tier
20. Verletzungen
21. Klauenpflege
22. Schur
23. Tierpflege
24. Ausbildung

## Anhang 1.6      Baulicher und Qualitativer Tierschutz Ziegen

### A. Tierkategorien Ziegen

- Zicklein
- Jungziegen und Zwergziegen
- Ziegen
- Böcke

### B. Kontrollpunkte Ziegen

#### Baulicher Tierschutz

1. Gruppenhaltung von Ziegen
2. Einzelhaltung von Ziegen
3. Anbindehaltung von Ziegen
4. Perforierte Böden
5. Sicherstellung der Frischluftzufuhr
6. Abmessung von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien

#### Qualitativer Tierschutz

7. Belegung der Stallungen
8. Liegebereich
9. Einzelhaltung
10. Trittsicherheit der Stallböden
11. Beleuchtung
12. Luftqualität im Stall
13. Lärm
14. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
15. Versorgung mit Wasser
16. Raufutter für Zicklein
17. Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen
18. Dauernde Haltung im Freien
19. Eingriffe am Tier
20. Verletzungen
21. Klauenpflege
22. Tierpflege
23. Ausbildung

## Anhang 1.7      Baulicher und Qualitativer Tierschutz Equiden

### A. Tierkategorien Equiden

- Zuchtstuten und Fohlen
- Jungtiere
- Andere Equiden

### B. Kontrollpunkte Equiden

#### Baulicher Tierschutz

1. Mindestdeckenhöhe
2. Einzelaufstallung von Equiden
  - 2.1. Boxenhaltung
  - 2.2. Anbindehaltung
3. Gruppenhaltung von Equiden
  - 3.1. Mindestflächen
  - 3.2. Besonderes Abteil
4. Abmessung von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien
5. Auslaufflächen

#### Qualitativer Tierschutz

6. Belegung der Stallungen
7. Liegebereich
8. Sozialkontakt
9. Trittsicherheit der Stallböden
10. Beleuchtung
11. Stallklima
12. Lärm
13. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
14. Futter und Wasser
15. Auslaufböden
16. Bewegung
17. Dauernde Haltung im Freien
18. Tierpflege
19. Verletzungen
20. Ausbildung

## **Anhang 1.8      Baulicher und Qualitativer Tierschutz Kaninchen**

### **A. Tierkategorien Kaninchen**

- Zibben
- Jungtiere
- Rammler

### **B. Kontrollpunkte Kaninchen**

#### **Baulicher Tierschutz**

1. Mindestabmessung der Gehege
2. Erhöhte Flächen
3. Fütterungen und Tränken
4. Nester
5. Böden
6. Sicherstellung der Frischluftzufuhr

#### **Qualitativer Tierschutz**

7. Belegung der Gehege
8. Einzelhaltung
9. Fütterung und Beschäftigung
10. Rückzugsmöglichkeiten
11. Einstreu
12. Beleuchtung
13. Luftqualität im Stall
14. Lärm
15. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
16. Versorgung mit Wasser
17. Verletzungen
18. Tierpflege
19. Ausbildung

## **Anhang 1.9      Baulicher und Qualitativer Tierschutz Lamas und Alpakas**

### **A. Tierkategorien Lamas und Alpakas**

- Adulte Lamas und Alpakas
- Jungtiere
- Hengste

### **B. Kontrollpunkte Lamas und Alpakas**

#### **Baulicher Tierschutz**

1. Gruppenhaltung
  - 1.1. Abmessungen
  - 1.2. Böden und Zäune von Gehegen
2. Einzelhaltung von Hengsten
3. Sicherstellung der Frischluftzufuhr
4. Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien

#### **Qualitativer Tierschutz**

5. Belegung der Stallungen
6. Liegebereich
7. Sozialkontakt
8. Trittsicherheit der Stallböden
9. Beleuchtung
10. Luftqualität im Stall
11. Lärm
12. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen
13. Versorgung mit Futter und Wasser
14. Gehegeböden
15. Bewegung
16. Dauernde Haltung im Freien
17. Eingriffe am Tier
18. Verletzungen
19. Nagel- und Zahnpflege
20. Schur
21. Tierpflege
22. Ausbildung



## Anhang 2

### Inhalt Kontrollbericht

Im Kontrollbericht sind aufzuführen:

1. Identifikation der Tierhalterin oder des Tierhalters: Name, Vorname, Adresse, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer(n), evt. E-Mailadresse
2. Identifikation des Betriebes (TVD-Nr. / BUR-Nr. / kantonale Identifikations-Nr.)
3. Datum der Kontrolle
4. Vollständige Liste der in Anhang 1 für die kontrollierte Tierkategorie aufgeführten Kontrollpunkte
5. Anzahl Plätze, resp. Tiere am Kontrolltag für jede Tierkategorie
6. Die Angabe des Kontrollergebnisses für jeden Kontrollpunkt.  
Mögliche Angaben sind:

Erfüllt	✓
Mangel (nicht erfüllt)	○
Nicht kontrolliert	—
Nicht zutreffend (nicht anwendbar)	

7. Für Kontrollpunkte, bei denen ein Mangel festgestellt wurde („nicht erfüllt“): eine stichwortartige Umschreibung des Mangels
8. Die zusammenfassende Beurteilung, ob sämtliche Vorgaben zum *Baulichen Tierschutz*, resp. *Qualitativen Tierschutz*, erfüllt sind oder nicht
9. Die Einschätzung des Dringlichkeitsgrades bei festgestellten Mängeln
10. Die Möglichkeit für Tierhalterin oder Tierhalter, zum Kontrollbericht Stellung zu nehmen
11. Name und Unterschrift der Kontrollperson
12. Name und Unterschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters

## Anhang 3

### Schwerpunktprogramm 2017-2019

In einem Schwerpunktprogramm für die Kontrolljahre 2017-2019 werden auf Betrieben mit Schweinezucht oder -mast folgende Kontrollpunkte vertieft kontrolliert:

#### Teil A

- Anzahl und Funktionieren der Tränken (Kontrollpunkte 1.4 und 15)
- Dokumentation der Gründe für das Einsperren von einzelnen Sauen (im Ausnahmefall) im Kastenstand in Abferkelbuchten (Kontrollpunkt 8.2)
- Anbieten von Nestbaumaterial in den Abferkelbuchten (Kontrollpunkt 17.1)
- Anbieten von Beschäftigungsmaterial (Kontrollpunkt 17.2)
- Haltung und Betreuung von kranken/verletzten Tieren (Kontrollpunkt 21)

Die Kontrollen gemäss Teil A erfolgen in den ausgewählten Betrieben **unangemeldet**.

Für das Schwerpunktprogramm wird pro Kanton wie folgt eine Stichprobe ermittelt:

- Zuerst wird die Anzahl der Betriebe mit Schweinezucht oder -mast in der Stichprobe der 25% aller Betriebe, die für die Tierschutz Grundkontrollen für ein Kontrolljahr ausgewählt werden, ermittelt.
- Von dieser Anzahl Betriebe werden 33% zufällig dem Teil A des Schwerpunktprogramms zugewiesen.

Die in Teil A vertieft zu kontrollierenden Punkte werden gemäss den dafür erarbeiteten Kontrollunterlagen geprüft und in Acontrol unter den entsprechenden Kontrollpunkten erfasst.

#### Teil B

Bei den restlichen (angemeldeten) Kontrollen auf Betrieben mit Schweinezucht oder -mast werden folgende Kontrollpunkte als Schwerpunkt überprüft:

- 5.1 Anteil perforierte Böden
- 5.2 Perforationsanteil im Liegebereich
- 5.3 Spaltenweite, Lochgrösse und Spaltenweite für den Mistabwurf

Hierbei wird insbesondere auch der einzelbetriebliche Anpassungsbedarf betreffend Übergangsfrist 2018 (Verbot von Vollspaltenbodenbuchten) ermittelt.

Die in Teil B zu kontrollierenden Punkte werden gemäss den Vorgaben im Kontrollhandbuch Schweine geprüft und in Acontrol unter den entsprechenden Kontrollpunkten erfasst.

#### Evaluation des Schwerpunktprogramms

Für den Zeitraum 2017-2019 werden für Betriebe mit Schweinezucht oder -mast die Ergebnisse der Kontrollen gemäss Teil A und Teil B ausgewertet, um die Wirkung des Schwerpunktprogramms zu überprüfen.